



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

2. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 15.10.2021

Nr. 50

221

„Büdingen isst fabelhaft“ am Sonntag, 24.10.2021

Für das Fest „Büdingen isst fabelhaft“ wird der Platz „Auf dem Damm“ sowie der Marktplatz ab Sonntag, 24.10.2021 von 6 Uhr bis 22 Uhr gesperrt.

Die Durchfahrt der Altstadt wird ab dem Restaurant La Locanda (ehem. Cafe Hell) bis zur Einmündung „Sattlergasse“ am Sonntag, 24.10.2021 von 10 bis 22 Uhr voll gesperrt.

Die Altstadtbewohner können die Parkfläche „ehem. Alte Militärregierung“ mit Ihren besonderen Parkausweisen bei Bedarf nutzen.

Wir bitten die Verkehrsteilnehmer um Verständnis und Beachtung der Verkehrszeichen.

Büdingen, 12.10.2021

Erich Spamer
Bürgermeister

222

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Ich habe zur 7. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Dienstag, 19.10.2021, 19:00 Uhr
Sitzungsort: Wolfgang-Konrad-Halle,
Zum Sportplatz 22,
63654 Büdingen-Lorbach

Die Sitzung findet wegen der Corona-Pandemie in der Wolfgang-Konrad-Halle in Lorbach statt, um ausreichend Platz für die Sitzungsteilnehmer zu gewährleisten und den Sicherheitsabstand einhalten zu können. Vor, während und nach der Sitzung gilt das ausgehängte Hygienekonzept und die Hygienesatzung der Stadt Büdingen.

Dabei gilt insbesondere: Jede Person, die den Sitzungsraum betritt, hat sich zunächst gründlich die Hände zu desinfizieren. Hierzu wird am Eingang Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Beim Betreten des Gebäudes, beim Bewegen innerhalb des Sitzungsraumes jenseits des Sitzplatzes und beim Verlassen des Gebäudes ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Der Zutritt für Besucher, die aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können, ist nicht möglich.

Die Teilnehmerzahl der Gäste ist begrenzt.

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Amt für Finanzen: Dauerhafter Verzicht auf Forderungen von Uneinbringlichkeit durch die Stadtverordnetenversammlung
- 3 Neufassung: Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Stadtarchivs Büdingen
- 4 Nutzungsordnung des Archivs der Stadt Büdingen
- 5 Gebührenordnung für das Stadtarchiv der Stadt Büdingen
- 6 Haushaltsplanung 2022 zu diesem Tagesordnungspunkt sind Vertreter des Stadtbauamtes/des Bauhofes/des Ordnungsamtes eingeladen
- 7 Informationen gem. § 7 der Haushaltssatzung
- 8 Verschiedenes

Ulrich Majunke
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses



223

Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Direktwahl des Bürgermeisters in der Stadt Bidingen am 10. Oktober 2021

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Oktober 2021 das endgültige Wahlergebnis der Direktwahl/Stichwahl vom 10. Oktober 2021 ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

- 1 Zahl der Wahlberechtigten: 17.056
- 2 Zahl der Wählerinnen und Wähler 8.373
- 3 Zahl der gültigen Stimmen 8.307
- 4 Zahl der ungültigen Stimmen 66
- 5 Die Zahlen für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:
Benjamin Harris, CDU 4.579 55,1 %
Ulrich Majunke 3.728 44,9 %
- 6 Der Bewerber Benjamin Harris hat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Er ist damit zum Bürgermeister der Stadt Bidingen gewählt.

Gegen vorstehende Feststellung sind nach § 41 Satz 1 KWG die Rechtsmittel der §§ 25 bis 27 des Kommunalwahlgesetzes gegeben, wonach jeder Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Gemeindevahlleiter einlegen kann. Wer nicht die Verletzung eines eigenen Wahlrechtes rügt, muss 100 Unterstützungsunterschriften für seinen Einspruch beifügen, damit dieser zulässig ist. Weiterhin kann gemäß § 49 KWG jeder Bewerber, der an der Wahl teilgenommen hat, nach Maßgabe des § 25 KWG Einspruch erheben.

Bidingen, 12. Oktober 2021

Sven Teschke
Gemeindevahlleiter

224

Sitzung des Ortsbeirates Rohrbach

Ich habe zur 4. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Rohrbach der Stadt Bidingen eingeladen.

Sitzungstermin: Donnerstag, 28.10.2021,
20:00 Uhr

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
Am Alten Weiher 5,
63654 Bidingen-Rohrbach

Zur Durchführung der Sitzung werden entsprechende Schutzmaßnahmen nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts vorgenommen. Vor, während und nach der Sitzung gilt das ausgehängte Hygienekonzept.

Dabei gilt insbesondere: Jede Person, die den Sitzungsraum betritt, hat sich zunächst gründlich die Hände zu desinfizieren. Hierzu wird am Eingang Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Beim Betreten des Gebäudes, beim Bewegen innerhalb des Sitzungsraumes jenseits des Sitzplatzes und beim Verlassen des Gebäudes ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Die Teilnehmerzahl der Gäste ist begrenzt.

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Ankündigung Deutsche Giganetz - Infoveranstaltung Rohrbach am 04.11.2021
- 3 Vorstellung Seniorenbeirat Bidingen
- 4 Sachstandsbericht Flutgräben - und Entwässerungsgräben Reinigung
- 5 Sachstandsbericht Container-Anbau DGH Rohrbach
- 6 Offene Beschlüsse
- 7 Anfragen und Mitteilungen

Oliver Debus
Ortsvorsteher

2. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung der Kindertageseinrichtungen für die Kindertagesstätten, Kindergärten und Hortbetreuung der Stadt Büdingen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen ab 01.08.2021 für zwei weitere Jahre bis einschließlich 31.07.2023.

Art. I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Kostenbeiträge

- 1 Die Kostenbeiträge für Kindertageseinrichtungen werden unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 der Kostenbeitragssatzung wie folgt festgesetzt:

Krippengruppe	ab 01.08.2021	
	Kind 1	Kind 2
07:00 bis 13:00 30 Std./Wo.	189,00 €	94,50 €
07:00 bis 14:00 35 Std./Wo.	209,00 €	104,50 €
07:00 bis 15:30 42,5 Std./Wo.	254,00 €	127,00 €
07:00 bis 17:00 50 Std./Wo.	299,00 €	149,50 €

Regelgruppe	ab 01.08.2021		
	Kind 1 Abzgl. Freistellung § 32 HKJGB	Kind 2 Abzgl. Freistellung § 32 HKJGB	Kostenbeitrag gem. § 32 c HKJGB
07:00 bis 13:00 30 Std./Wo.	136,00 € ./. 141,02 €	68,00 € ./. 70,51 €	Kind 1: frei Kind 2: frei
07:00 bis 14:00 35 Std./Wo.	157,00 € ./. 141,02 €	78,50 € ./. 70,51 €	Kind 1: 21,00 € Kind 2: 10,50 €
07:00 bis 15:30 42,5 Std./Wo.	188,50 € ./. 141,02 €	94,25 € ./. 70,51 €	Kind 1: 52,50 € Kind 2: 26,25 €
07:00 bis 17:00 50 Std./Wo.	220,00 € ./. 141,02 €	110,00 € ./. 70,51 €	Kind 1: 84,00 € Kind 2: 42,00 €

Hortgruppe „Kleine Frösche“ Büdingen	ab 01.08.2021	
	Kind 1	Kind 2
11:00 bis 17:00 Uhr	144,00 €	72,00 €
11:00 bis 15:30 Uhr	108,00 €	54,00 €
geringfügige Betreuung an max. 2 festen Nachmittagen bis 15:30 Uhr	48,00 €	24,00 €
geringfügige Betreuung an max. 2 festen Nachmittagen bis 17:00 Uhr	64,00 €	32,00 €



Verpflegungspauschalen	ab 01.08.2021	
	monatlich	
U3, Ü3, Hort: an 5 Tagen/Woche	64,00 €	
U3, Ü3, Hort: an 2 Tagen/Woche	32,50 €	
Hort: an 3 Tagen/Woche	47,50 €	

Die Kostenbeiträge für die Betreuung werden gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.07.2021 um weitere 2 Jahre, bis zum Ende des Kindergartenjahres 2022/2023 (31.07.2023) festgeschrieben.

Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten wird eine „Vollzeitbetreuung“ vor „Kurzzeitbetreuung“ berücksichtigt.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie (auch Stief-Familien/Patchwork-Familien oder Kinder von nicht verheirateten Eltern), die gemeinsam in einem Haushalt leben, gleichzeitig eine U3-, Ü3 oder Hortgruppe, werden die Kostenbeiträge in nachfolgender Reihenfolge erhoben:

- Ältestes Geschwisterkind (Kind 1): voller Kostenbeitrag 100 %
- Jüngerer Geschwisterkind (Kind 2): halber Kostenbeitrag 50 %
- Ab dem 3. Geschwisterkind: kostenfrei

- 2 Zu den monatlich verbindlich gebuchten Betreuungszeiten kann zusätzlich im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte oder Hortbetreuung ein sog. „Notfallmodul“ in Anspruch genommen werden.

Das Notfallmodul kann für unvorhergesehene oder kurzfristig anstehende Ausnahmesituationen im Familienleben (z. B. Sterbefall/Beerdigung, Arztbesuche, Krankheit/Unfall, Geburt, Hochzeit, etc.) hinzugebucht werden und wird separat in Rechnung gestellt.

Über den „Notfall“ entscheidet die Leitung der Einrichtung in Absprache mit dem Träger im Einzelfall.

Notfallmodul Bei Sterbefall, Beerdigung, Trauerfeier, Arztbesuch, Krankheit, Unfall, Geburt, Hochzeit, etc.	ab 01.01.2017	
	Kind 1	Kind 2
zzgl. Bearbeitungsgebühr 5,00 €	20,00 €	10,00 €

- 3 Die Einnahme eines warmen Mittagessens in den Kindertageseinrichtungen ist generell möglich, sofern das Kind in der Zeit von 07.00 bis 14.00 Uhr oder 07.00 bis 17.00 Uhr angemeldet wird. Die Verpflegungspauschale, die mit dem Betreuungsvertrag angemeldet wird, entfällt für alle **neu aufgenommen** Kinder, die sich im U3-Bereich oder im Ü3-Bereich in der Eingewöhnung befinden, im Aufnahmemonat und wird erst ab dem Folgemonat berechnet.

Für alle neu aufgenommenen Hort-Kinder wird die Verpflegungspauschale ab dem Aufnahmemonat fällig.

Für Kinder, die im U3- und Ü3-Bereich bis 14.00 Uhr angemeldet werden und für die Kinder, die im Hort angemeldet werden, besteht grundsätzlich die Wahlfreiheit, ob Verpflegung am Mittag mitgebucht werden möchte. Für alle Kinder, die im U3- und Ü3-Bereich bis 17.00 Uhr angemeldet werden, ist die Verpflegung am Mittag verpflichtend.

Für gebuchtes Mittagessen ist ein vom Magistrat festgesetztes, pauschalisiertes Verpflegungsentgelt zu entrichten, welches im Voraus mit Fälligkeit zum 01. eines Monats gemeinsam mit dem Kostenbeitrag für die Betreuung erhoben wird.

Dessen Kalkulation wird jährlich überprüft und spätestens zum Ende des Kindergartenjahres für das Folgejahr dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Stadtelternbeirat vorgelegt.



Der pauschalisiert festgesetzte Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme einer warmen Mahlzeit in der Kindertageseinrichtung wird aufgrund pädagogischer und betriebsbedingter Maßnahmen nur im Zeitraum vom 01.09. bis 30.06. (10 Monate) eines Jahres erhoben.

- 4 Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die mindestens 6-stündige Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen gem. § 32 c HKJGB gewährt, erhebt die Stadt für diesen Umfang **keine** Kostenbeiträge.
Für die über 6-stündige hinausgehende Betreuung erhebt die Stadt in diesem Umfang die anteiligen Kostenbeiträge nach dieser Satzung.

Wechselt ein Kind bei Vollendung des 3. Lebensjahres von der U3-Betreuung in die Ü3-Betreuung einer anderen Einrichtung, besteht die Möglichkeit, das Kind im Rahmen der Eingewöhnung in die neue Einrichtung zunächst auf 13.00 Uhr umzumelden, um die Eingewöhnung im Zuge der Beitragsfreistellung für die Betreuung bis zu 6 Stunden kostenfrei wahrzunehmen.

Die Erweiterung des Betreuungsbedarfs kann nach Abschluss der Eingewöhnung zu jedem Folgemonat umgemeldet werden.

- 5 Bei verspätetem Abholen über die vereinbarte Betreuungszeit, innerhalb der regulären Öffnungszeiten (bis 14.00 Uhr bzw. bis 17.00 Uhr), wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 10,00 € je angefangener Stunde zzgl. 5,00 € Bearbeitungsgebühr berechnet.

Bei verspätetem Abholen über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, außerhalb der regulären Öffnungszeiten (nach 14.00 Uhr bzw. nach 17.00 Uhr), wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 20,00 € je angefangener Stunde zzgl. 5,00 € Bearbeitungsgebühr berechnet.

Die Abrechnung erfolgt gesondert, in vollen Stundensätzen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Familien-, Sozialnachlässe

Besuchen mehrere Kinder einer Familie (auch Stief-Familien/Patchwork-Familien oder Kinder von nicht verheirateten Eltern), die gemeinsam in einem Haushalt leben, gleichzeitig eine U3-, Ü3- oder Hortgruppe, so entfällt der Kostenbeitrag ab dem dritten Kind, für das jeweils „jüngste“ Kind der Familie.

Die Entgelte für besondere Leistungen sind von dem Erlass ausgenommen.

§ 5 Abs. 4.2 erhält folgende Fassung:

§ 5 Fälligkeit der Zahlung

- 4.2 Muss eine ganze Einrichtung oder einzelne Gruppen infolge einer Epidemie- oder Pandemie auf behördliche Anordnung (Quarantäne) seitens des Trägers geschlossen werden, gewährt die Stadt Büdingen die Beitragsrückerstattung der Kostenbeiträge für Betreuung und Verpflegung vom ersten bis zum letzten Tag der Schließung der Einrichtung oder der einzelnen Gruppen. Die Zahlungspflicht für die Betreuung beginnt nach der Schließung wieder mit dem ersten Öffnungstag gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlungen vom 05.02.2021 und 02.07.2021.

Für die Beitragsrückerstattung muss seitens der Eltern/sorgeberechtigten Personen kein separater Antrag gestellt werden.

Art. II

Die übrigen Vorschriften bleiben unverändert.



Art. III

Die Änderung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Büdingen, 11.10.2021

Henrike Strauch
Erste Stadträtin
